

Statuten 2006



Statuten
Januar 2006



1 Rechtsstellung

Name, Rechtsform Sitz

101 Der TVFlawil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Flawil.

Zugehörigkeit

102 Der TVFlawil kann sich Fachverbänden anschliessen (z.B. Schweizerischer Turnverband)

Haftung

103 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

2 Leitbild

Zweck / Ziele

201 Der Verein ist ein polysportiver Verein

202 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.

203 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports soll in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb den Interessierten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.

204 Der Verein setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein

205 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

301 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

302 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

303 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

304 Die Ernennung neuer Freimitgliedern ist ausgesetzt. Bestehende Freimitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

305 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

306 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

307 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

308 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 309 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 310 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 311 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen und Beschlüssen der Organe umzusetzen.
- 312 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 313 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung jederzeit erfolgen.
- 314 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächst folgenden Hauptversammlung zu. Der Rekurs selbst hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 315 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation

- 401 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Hauptversammlung

- 402 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 403 Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktanden muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

- 404 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 405 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
 - Mutationen
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der GPK
 - Ehrungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
 - Beschlussfassung über neue Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 406 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 407 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 408 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 409 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vereinsvorstand

- 410 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- 411 Der Vereinsvorstand besteht aus Mitgliedern: Präsident, Technischer Leiter, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter
- 412 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 413 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 414 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungsverkehr-, Postcheck- und Bankkontoverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 415 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Geschäftsprüfungskommission

- 416 Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern.
- 417 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 418 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Riegen/Abteilungen

- 501 Die Organe einer Abteilung sind:
- Abteilungsversammlung
 - Abteilungsvorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- 502 Unterliegen können eigene Statuten haben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des TVFlawil stehen und müssen, wenn Mitgliedschaft zu Verband besteht, den Verbandstatuten genügen.
- 503 Die ordentlichen AV finden jährlich in der Regel im ersten Quartal und vor oder mit der HV statt.
- 504 Eine ausserordentliche AV kann vom entsprechenden Riegen- bzw. Abteilungsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 505 In die Zuständigkeit der RV bzw. AV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen AV
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Wahl des Abteilungsvorstandes und der Revisoren
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und für die HV
- 506 Ein Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
Präsident, Aktuar, Kassier
- 507 Als Rechnungsrevisoren amtieren zwei Mitglieder der jeweiligen Riege bzw. Abteilung.

6 Finanzen

- 601 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Aktivmitglieder
 - Beiträgen der Riegen / Abteilungen
 - Beiträgen der Passivmitglieder
 - Subventionen und Schenkungen
 - Finanzaktionen
 - Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - übrige Einnahmen
- 602 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
 - Finanziellen Unterstützungen der Abteilungen
- 603 Die Einnahmen der Abteilungen sind:
- Beiträgen der Mitglieder
 - Schenkungen
 - allfälligen Beiträgen des Vereins
 - Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen
 - Erträgen des Abteilungsvermögens
- 604 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 701 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der nächsten HV.
- 702 Änderung der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der HV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 703 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der HV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei der Auflösung ist das Inventar und das Vereinsvermögen einer dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung zuzuführen. Für diese Aufgabe bestimmt die Hauptversammlung eine Treuhandstelle. Kann die Treuhandstelle innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Vereins keine Verwendung bestimmen, so kann sie das Inventar und Vermögen den folgenden Institutionen übergeben: St. Gallischer Turnverband, Schweizerischer Turnverband oder deren Nachfolgeorganisationen.
- 704 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins und seinen Riegen bzw. Abteilungen.
- 705 Diese Statuten treten am 1. Januar 2006 in Kraft

Ort, Datum und Unterschrift

für **TVFlawil**

Der Präsident

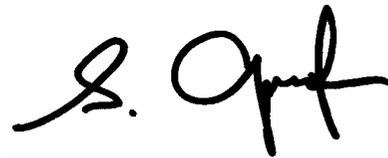
9230 Flawil, 29. November 2005



Name Ruedi Germann, Präsident

Der Aktuar

9230 Flawil, 29. November 2005



Name Stephan Graf